

Die Beweiswürdigung des Zeugen im chinesischen Zivilprozess – eine auch rechtsvergleichende Betrachtung

Claudius Eisenberg¹/Evelyn Henning²

Zivilprozessuale Klagen dienen der Klärung von Rechtsfragen. Der Ausgang eines Rechtsstreits hängt jedoch oft nicht von der Entscheidung komplizierter Rechtsfragen ab. Vielmehr steht meist die Sachverhaltsfeststellung im Mittelpunkt des Verfahrens. Es wird über die Wahrheit oder Unwahrheit behaupteter Tatsachen gestritten. Der Ausgang des Streits über die Tatsachenbehauptungen der Parteien bestimmt den Erfolg einer Klage. Die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsachen muss dem Gericht gegebenenfalls im Wege des Beweises verschafft werden. Mit der Beweisaufnahme ist damit häufig das für den Fortgang des Prozesses entscheidende Stadium erreicht. Die Feststellung der Tatsachen durch Beweiserhebung und Beweiswürdigung im Zivilprozess ist wesentlicher Teil richterlicher Arbeit, der die Anwendung des materiellen Rechts sichert.³

In der gerichtlichen Praxis ist der Zeugenbeweis das bei weitem wichtigste Beweismittel.⁴ Zeugen, die das Entstehen des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalts miterlebt haben, stehen in vielen Fällen zur Verfügung. Der Zeugenbeweis kann aber vor genau diesem Hintergrund ein problematisches und unzuverlässiges Beweismittel sein. Zeugenaussagen liefern in vielen Fällen nur eine unsichere Grundlage. Kein anderes Beweismittel

ist so anfällig gegen Verfälschungen durch Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Reproduktionsmängel, aber auch durch bewusste oder unbewusste Parteilichkeit.⁵ Eine gewisse Vorsicht ist insbesondere geboten, wenn ein Zeuge nicht neutral, sondern in irgendeiner Form in die Auseinandersetzung der Parteien involviert ist, sei es als Angehöriger, Arbeitnehmer, Vertragspartner oder auch als Insasse eines unfallbeteiligten Fahrzeugs.⁶ Solche Zeugen können dazu neigen, das zu bezeugen, was die ihr jeweils nahe stehende Partei im Prozess vorträgt.⁷ Auf der anderen Seite darf dies aber nicht dazu verleiten, solchen Zeugenaussagen generell keinen Beweiswert zuzusprechen. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an den Richter im Rahmen der Beweiswürdigung.

Diese Problematik des Zeugenbeweises wird in verschiedenen Rechtsordnungen differenziert angegangen. Der nachfolgende Beitrag stellt die Beweiswürdigung des Zeugenbeweises im chinesischen Recht unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Elemente dar.

A. Die Beweiswürdigung des Zeugenbeweises im chinesischen Recht

In China finden sich Vorschriften zum Beweisrecht im Zivilverfahren in §§ 63 bis 74 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (ZPG)⁸. Diese rudimentären Regelungen sind durch die später erlassenen justiziellen Auslegungen „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess“ (Beweisbestimmungen)⁹ inhaltlich umfassend ergänzt worden. § 63 ZPG enthält eine abschließende Aufzählung der

¹ Der Autor Eisenberg ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Pforzheim und war in den Jahren 2008 und 2009 Rechtsberater im Programm Rechtswesen, VR China der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Peking.

² Die Autorin Henning ist Richterin in Magdeburg und derzeit Rechtsberaterin im Programm Rechtswesen, VR China der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Peking sowie Lehrbeauftragte an der Hochschule für Ökonomie und Management (FOM).

³ Klaus Dresenkamp, in: Seitz/Büchel (Hrsg.), Beck'sches Richterhandbuch, 2. Aufl., München 1999, S. 114.

⁴ MüKo/Prütting, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 284 Rn. 54.

⁵ Zöller/Greger, ZPO, 27. Aufl. 2009, § 373 Rn. 10.

⁶ Klaus Dresenkamp (Fn. 3), S. 116.

⁷ Jürgen Meyer, in: Seitz/Büchel (Hrsg.), Beck'sches Richterhandbuch, 2. Aufl., München 1999, S. 674.

Beweismittel.¹⁰ Die Zeugenaussage ist in § 63 Nr. 4 ZPG aufgeführt.¹¹

I. Beweiswürdigung allgemein

Das chinesische Zivilprozessgesetz anerkennt im Grundsatz das im deutschen Recht zwischenzeitlich fest verankerte Prinzip der freien Beweiswürdigung in § 64 S. 3 ZPG. Bis zum Erlass der Beweisbestimmungen waren jedoch Gegenstand des Beweismaßes nicht die zur Überzeugung des Gerichts feststehenden Tatsachen, sondern die durch die Beweise zu ermittelnde objektive Wahrheit.¹² Dies führte teils zu ausufernden Beweismittlungen, da durch immer neue Beweise überprüft werden sollte, ob die bewiesenen Tatsachen auch mit den wahren Tatsachen übereinstimmen.¹³ Mit Erlass der Beweisbestimmungen hat eine Abkehr vom Prinzip der objektiven Wahrheit hin zur rechtlichen Wahrheit stattgefunden. Eine Behauptung gilt danach als bewiesen, wenn die Überzeugungs- und Beweiskraft des Beweismittels für deren Nachweis ausreichend ist, § 64 Beweisbestimmungen. Grundlage der Entscheidung sind nach § 63 Beweisbestimmungen nicht mehr die Tatsachen an sich, sondern Tatsachen, die durch Beweise entsprechend der Bestimmungen über die Überzeugungs- und Beweiskraft der Beweismittel vollumfänglich nachgewiesen worden sind.¹⁴

Das Volksgericht entscheidet demnach auf der Grundlage von Tatsachen, die durch Beweise vollumfänglich nachgewiesen sind, § 63 Beweisbestimmungen. Die Beweise muss der Richter nach dem

gesetzlich vorgesehenen Verfahren vollständig und objektiv überprüfen, §§ 64 S. 1, 1. HS, 66 Beweisbestimmungen. Die Beweiskraft der Beweise ist auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, unter Einhaltung der richterlichen Berufsmoral und unter Verwendung logischer Schlussfolgerungen und Erfahrungen des täglichen Lebens unabhängig zu beurteilen, § 64 S. 1, 2. HS Beweisbestimmungen. Vorstellungen oder Vermutungen dürfen nicht als Beweis aufgenommen werden. Die in § 64 Beweisbestimmungen genannten „gesetzlichen Bestimmungen“, an denen sich die Beweiswürdigung auszurichten hat, sind in den §§ 65 ff. Beweisbestimmungen im Einzelnen dargelegt.

1. Gegenstand der Beweiswürdigung

Gegenstand der Beweiswürdigung ist nicht nur das einzelne Beweismittel sondern der gesamte Aktenvortrag sowie alle Beweismittel. Dies ergibt sich aus § 69 ZPG und § 66 Beweisbestimmungen, die ausdrücklich anordnen, dass der Richter bei der Beweiswürdigung das Beweismittel auch anhand des Akteninhalts sowie der übrigen Beweismittel überprüfen muss. Dabei hat er zu fragen, wie stark jeder Beweis mit den Tatsachen des Falles verbunden ist und welche Beziehung zwischen den einzelnen Beweisen besteht. Nach dem Grundsatz der Konnexität müssen die Beweise nicht nur objektiv Vorhandenes darstellen, sondern auch einen logischen Zusammenhang zu den festzustellenden Tatsachen aufweisen und damit die Tatsachen, also deren Vorliegen oder Nichtvorliegen erklären.¹⁵ So kann ein für sich allein gesehenes beweiskräftiges Beweismittel mit dem Akteninhalt oder anderen Beweismitteln kollidieren und von daher Zweifeln ausgesetzt sein, die sich bei einer isolierten Auswertung nicht einstellen würden.

2. Formelle Beweisregeln

Ausschlaggebend im Rahmen der Beweiswürdigung ist die durch das Volksgericht festgestellte Beweis- bzw. Überzeugungskraft des Beweismittels. Neben allgemeinen Denkgrundsätzen und Erfahrungswerten muss das Volksgericht dabei die formellen Beweiswürdigungsregeln anwenden, die in den Beweisbestimmungen aufgeführt sind.

(1) Zunächst kann gem. § 65 Beweisbestimmungen bei der Beurteilung berücksichtigt werden, ob

⁸ Soweit keine anderweitigen Fundstellen für Gesetzestexte oder sonstige Regelungen angegeben sind, können alle hier zitierten Rechtsnormen in einer Datenbank der Beijing Universität (Hrsg.) unter www.lawinfochina.com (Stand: 09.06.2010) in chinesischer und englischer Sprache abgerufen werden. Deutsche Übersetzungen vieler chinesischer Gesetze finden sich bei *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm> (Stand: 09.06.2010). So auch Zhonghua Renmin Gongheguo Minshi Susong Fa v. 09.04.1991, deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 9.4.91/1.

⁹ *Zuigao Renmin Fayuan Guanyu Minshi Susong Zhengju De Ruogan Guiding v. 21.12.2001*, chinesisch-deutsch in: *ZChinR 2003* (Heft 3), S. 158 ff.; Zur Rechtsnormqualität von justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts vgl. *Jörg Binding/Anna Radjuk*, *RIW 2009*, 785.

¹⁰ Das chinesische Zivilprozessrecht kennt ähnlich dem deutschen Beweisrecht die Beweismittel des Urkundenbeweises, des Zeugenbeweises, der Parteivernehmung, des Sachverständigenbeweises und des Augenscheinsprotokolls, § 63 ZPG. Im Einzelnen bestehen durchaus Unterschiede, die mit Ausnahme des Zeugenbeweises hier jedoch nicht weiter erörtert werden. Darüber hinaus kennt das chinesische Beweisrecht neben dem Parteivorbringen den Sachbeweis sowie hör- und sichtbares Material. Diese Beweise werden in der Verhandlung dem Gericht vorgelegt. Sie dienen der unmittelbaren Sinneswahrnehmung und können daher mit dem Augenscheinsbeweis im deutschen Recht verglichen werden, während der Augenschein im chinesischen Zivilprozessrecht als Augenscheinsprotokoll in die Verhandlung eingeführt wird. Der Augenschein selbst muss nicht vom Gericht durchgeführt werden. Das Gericht kann damit Dritte beauftragen, vgl. § 73 ZPG.

¹¹ Vgl. zum Zeugenbeweis im chinesischen Recht allgemein *Knut Benjamin Piffler*, Einführung in das Beweisrecht der VR China: Die neue justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts, *ZChinR 2003* (Heft 3), 137, 146.

¹² *Mo ZHANG/Paul Zwier*, Burden of Proof: Developments in Modern Chinese Evidence Rules, *Tulsa Journal of Comparative & International Law*, Vol. 10 (2003), S. 419, 431 f.; *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 11), S. 141.

¹³ *Mo Zhang/Paul Zwier* (Fn. 12), S. 432; *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 11), S. 142.

¹⁴ *Mo Zhang/Paul Zwier* (Fn. 12), S. 451 f.; *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 11), S. 142.

¹⁵ *FAN Chongyi*, Beweisrecht (Zhengju Faxue), 4. Aufl., Beijing 2008, S. 45.

- es sich bei Schriftstücken oder Gegenständen um solche im Original handelt bzw.
- Kopien oder Reproduktionen mit dem Original übereinstimmen,
- ein Zusammenhang zwischen dem Beweis und den Tatsachen des Falles besteht,
- der Beweis inhaltlich wahr ist,
- Zeugen und Parteien in einer Schaden und Nutzen berührenden Beziehung stehen sowie
- Form und Herkunft der Beweise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Hinsichtlich der Herkunft von Beweisen legen §§ 67, 68 Beweisbestimmungen ein Beweisverwertungsverbot für Beweise fest, die unter Verletzung der legalen Rechte und Interessen Anderer oder unter Verstoß gegen gesetzliche Verbotsbestimmungen erlangt wurden sowie von Tatsachen, die im Rahmen einer Schlichtung oder eines Schiedsverfahrens von einer Partei zur Erreichung eines Kompromisses gebilligt wurden.

(2) Nach der allgemeinen Regel in § 73 Beweisbestimmungen müssen die Gerichte für den Fall, dass beide Parteien hinsichtlich einer Tatsache Beweise vorlegen, von denen keiner ausreichende Beweiskraft aufweist, um jeweils den Beweis der Gegenpartei zu widerlegen, danach entscheiden, welchem Beweis eine offensichtlich höhere Beweiskraft zugesprochen werden kann. Ist dies nicht möglich, muss eine Beweislastentscheidung erfolgen.

(3) Nach § 70 Beweisbestimmungen haben bestimmte Beweismittel, solange die Gegenpartei keinen ausreichenden Gegenbeweis erbringt, volle Beweiskraft. Hierzu gehören Urkunden, Sachbeweise und sichtbares und hörbares Material jeweils im Original bzw. im Falle von Kopien etc. und Reproduktionen bei überprüfter Echtheit und Inaugenscheinnahmeprotokolle. § 77 Beweisbestimmungen legt für den Fall des Vorhandenseins verschiedener Beweise eine Rangordnung fest, nach der der Richter feststellen soll, welche Beweismittel im Verhältnis zu anderen Beweismitteln eine höhere Überzeugungs- und Beweiskraft haben. Nach § 77 Beweisbestimmungen haben

- öffentliche Urkunden einen höheren Beweiswert als andere Urkunden,
- im Allgemeinen Sachbeweise, Akten, Sachverständigengutachten, Inaugenscheinnahmeprotokolle oder öffentlich beurkundete oder registrierte Urkunden eine größere Beweiskraft als andere Urkunden, sichtbares und hörbares Material und Zeugenaussagen,

- Originalbeweise und unmittelbare Beweise eine größere Beweiskraft als Kopien und abgeleitete Beweise bzw. mittelbare Beweise,
- Zeugen, die mit einer Partei in verwandtschaftlicher oder anderer enger Beziehung stehen, eine geringere Beweiskraft (hinsichtlich Tatsachen zugunsten dieser Partei) als andere Zeugen.

Weigert sich eine Partei ohne ordentlichen Grund, Beweise, über die sie verfügt, einzureichen, die nach Aussage der Gegenpartei von Nachteil für diese Partei sind, kann deren Beweiskraft vermutet werden.

(4) Die Beweiskraft in einzelnen Fällen regelt § 71 Beweisbestimmungen für den Sachverständigenbeweis, §§ 72, 74 Beweisbestimmungen für die Billigung von Beweisen oder Tatsachen durch eine Partei und § 76 Beweisbestimmungen für den Parteivortrag.

(5) Schließlich sind die Beweismittel in Haupt- und Bestätigungsbeweise eingeteilt. Erstere allein können den Beweis für eine Behauptung erbringen. Letztere können Hauptbeweise lediglich bestätigen und bekräftigen, nicht aber allein Grundlage zur Feststellung von Tatsachen sein, § 69 Beweisbestimmungen. Sie dienen dazu, im Sinne einer Addition die Überzeugungs- und Beweiskraft eines Hauptbeweises zu erhöhen und zu verstärken.¹⁶ Da ihre Funktion allein in der Bestätigung und Ergänzung der durch die Hauptbeweise festzustellenden Tatsachen liegt, können sich Bestätigungsbeweise in Bezug auf ihre Beweis- und Überzeugungskraft nicht gegenseitig bestätigen oder bekräftigen. Erforderlich ist immer zumindest ein Hauptbeweis für die Behauptung. Bestätigungsbeweise sind gem. § 69 Beweisbestimmungen die Zeugenaussage eines Minderjährigen, die Zeugenaussage eines Zeugen mit einer Interessenbeziehung zu einer Partei, zweifelhaftes sichtbares und hörbares Material, Kopien und Reproduktionen, bei denen die Nachprüfung der Echtheit anhand der Originale unmöglich ist sowie Aussagen von Zeugen, die ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht erscheinen, um Zeugnis zu geben.

Die Gründe der Beweiswürdigung und das Ergebnis müssen nach § 64 Beweisbestimmungen offen gelegt werden und sind in der Entscheidungsurkunde niederzulegen, § 79 Beweisbestimmungen. Gemäß § 138 Nr. 2 ZPG muss das Urteil die Tatsachen und Gesetze angeben, auf der die

¹⁶ Haupt- und Bestätigungsbeweise (Zhu Zhengju Yu Buqiang Zhengju), in: Chinalawinfo, http://vip.chinalawinfo.com/NewLaw2002/SLC/SLC_JingJie.asp?Db=jin&Gid=855647362 (eingesehen am 09.06.2010).

Entscheidung beruht. Daraus ergibt sich, dass auch die Beweiswürdigung unter Anwendung der formellen Beweisregeln darzustellen und zu begründen ist.

II. Würdigung des Zeugenbeweises

Auch im chinesischen Zivilverfahren muss zunächst der Inhalt der Zeugenaussage erfasst und festgestellt werden, ob sie zur Klärung der strittigen Tatsache(n) etwas beitragen kann. Nur wenn die Zeugenaussage in diesem Sinne ergiebig ist, muss der Richter beurteilen, welche Überzeugungs- und Beweiskraft der Zeugenaussage beizumessen ist. Er hat dabei eine Beurteilung anhand einer Gesamtanalyse der geistigen Fähigkeiten, der Moral, des Wissens, der Erfahrung, des Rechtsbewusstseins und der fachlichen und technischen Fähigkeiten des Zeugen zu treffen, § 78 Beweisbestimmungen. Diese Beurteilung wiederum ist in eine Gesamtschau einzubeziehen, die berücksichtigt, wie stark der jeweilige Beweis mit den Tatsachen des Falles verbunden ist und welche Beziehung zwischen den einzelnen Beweisen besteht, § 71 ZPG, § 66 Beweisbestimmungen.

1. Haupt- oder Bestätigungsbeweis

Wie bereits ausgeführt, können Beweise Haupt- oder Bestätigungsbeweise sein, § 69 Beweisbestimmungen. Letztere können nicht allein als Grundlage zur Feststellung von Tatsachen dienen. Auch Zeugenaussagen können abhängig von der Person des Zeugen und seiner Beziehung zur Partei Haupt- oder Bestätigungsbeweise sein. Nach § 69 Beweisbestimmungen lediglich als Bestätigungsbeweis zu betrachten sind

- minderjährige Zeugen, deren Aussagen nicht ihrem Alter und ihren geistigen Fähigkeiten entsprechen, § 69 Nr. 1 Beweisbestimmungen,
- Zeugen, die mit einer Partei oder deren Stellvertreter in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, § 69 Nr. 2 Beweisbestimmungen oder
- Zeugen, die ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht erschienen (also nur eine schriftliche Aussage abgegeben haben), § 69 Nr. 5 Beweisbestimmungen.

Solche Zeugenaussagen können lediglich die Überzeugungs- und Beweiskraft eines anderen Hauptbeweises erhöhen und verstärken, nicht aber allein Grundlage zur Feststellung von Tatsachen sein. Steht hinsichtlich einer bestrittenen Tatsache lediglich ein unter die Regelung des § 69 Beweisbestimmungen fallender Zeuge, nicht aber ein Hauptbeweis, der durch die Aussage gestützt werden

könnte, zur Verfügung, erübrigt sich eine Würdigung dieses Zeugenbeweises mangels Ergiebigkeit.

(1) Nur Bestätigungsbeweis ist zunächst die Zeugenaussage eines Minderjährigen, die nicht seinem Alter und seinen geistigen Fähigkeiten entspricht. Diese Regelung dient als Korrektiv zu § 53 Abs. 2 Beweisbestimmungen, der besagt dass auch Minderjährige bei entsprechender Verstandesreife grundsätzlich zeugnisfähig sind. Soweit deren Aussagen jedoch Tatsachen betreffen, die das Alter und die geistigen Fähigkeiten übersteigen, können diese Zeugenaussagen die Überzeugungs- und Beweiskraft eines anderen Hauptbeweises lediglich erhöhen und verstärken.

(2) Ergibt die Prüfung nach § 65 Nr. 5 Beweisbestimmungen, dass ein Zeuge mit der diesen Zeugenbeweis einbringenden Partei in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht, kann der Zeuge ebenfalls nur Bestätigungsbeweis sein, § 69 Nr. 2 Beweisbestimmungen. Diese Regelung wird unter anderem auf § 71 ZPG zurückgeführt, der besagt, dass das Volksgericht Zeugenaussagen anhand des Parteinovortrages in Verbindung mit anderen relevanten Beweisen zur Feststellung überprüfen muss. Die Vorschrift wird dahingehend ausgelegt, dass das einzelne Beweismittel auch auf seine Verbindung zu dem strittigen Sachverhalt überprüft werden muss. Diese Vorstellung hat eine lange Tradition. Bereits vor der Kulturrevolution im Jahr 1957 hat das Oberste Volksgericht in einer Rückantwort auf eine Frage des Oberen Volksgerichtes der Provinz Hebei zur Geeignetheit der mit der Streitigkeit in unmittelbarer Interessenbeziehung stehenden Zeugen Stellung genommen. Das Oberste Volksgericht war der Ansicht, dass jeder Bürger grundsätzlich als Zeuge vor dem Gericht eine Aussage machen kann, unabhängig davon, ob er unmittelbare Interessen an der Entscheidung hat. Allerdings müsse bei der Beweiswürdigung seiner Aussage besondere Rücksicht genommen werden.¹⁷ Dieser Rechtsgedanke ist heute in § 69 Nr. 2 Beweisbestimmungen konkretisiert.

Der Begriff der Nutzen und Schaden berührenden Beziehung ist ein (sehr) unbestimmter Begriff. Nach der Rechtsprechung gehören zu den tatbestandlichen Beziehungen zunächst Verwandtschaft, Verlobung und Schwägerschaft.¹⁸ Weiter zählen auch Freundschaft, geschäftliche Verbindung und

¹⁷ Rückantwort des Obersten Volksgerichts vom 22.06.1957 an das Obere Volksgericht der Provinz Hebei zur Geeignetheit der mit der Streitigkeit in unmittelbarer Interessenbeziehung stehenden Zeugen, vgl. dazu im Einzelnen *SUN Ruixi*, Zur Implementierung des neuen Regelungssystems in der „Interpretation by the Supreme People’s Court on Several Issues Regarding the Evidence in Civil Actions“ (Mingshi Susong Zhengju Guiding Chuangxin Zhidu Shishi Zhong De Ruogan Wenti), <http://vip.chinalawinfo.com/NewLaw2002/SLC/SLC.asp?Db=art&Gid=335579541> (eingesehen am 09.06.2010).

die Kollegenschaft dazu. Damit nicht alle sozialen Beziehungen in den Anwendungsbereich fallen, dient der Begriff des gemeinsamen Interesses als Begrenzung. Es ist zusätzlich zu prüfen, ob die Zeugen mit der Partei gemeinsame bzw. ähnliche Interessen haben. In einem arbeitsrechtlichen Fall über Lohnansprüche hat ein Gericht § 69 Nr. 2 Beweisbestimmungen auf die Aussagen von drei Zeugen angewendet, die gemeinsam mit dem Kläger für den Beklagten gearbeitet haben. Die tatbestandlichen Voraussetzungen seien erfüllt, weil die drei Zeugen aus dem gleichen Dorf wie der Kläger stammten und ebenfalls behaupteten, der Beklagte habe ihnen die geschuldeten Löhne nicht gezahlt, mithin eine Kollegenbeziehung zu dem Kläger und ähnliche Interessen bestanden. Wenn das Gericht den Anspruch des Klägers befürwortet hätte, hätten die drei Zeugen ähnliche Zahlungsklagen erhoben.¹⁹

(3) Auch (schriftliche) Aussagen von Zeugen, die entgegen § 70 ZPG, § 56 Beweisbestimmungen ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht erscheinen, können allenfalls Bestätigungsbeweis sein, § 69 Nr. 5 Beweisbestimmungen. Solange das Erscheinen von Zeugen nicht, notfalls zwangsweise, durchgesetzt werden kann, erscheint diese Regelung plausibel, da die Glaubwürdigkeit von Zeugen nur im Rahmen des persönlichen Erscheinens des Zeugen vor Gericht überprüft und festgestellt werden kann. Diese Problematik besteht freilich auch bei schriftlichen Aussagen von Zeugen, deren Nichterscheinen durch einen der in § 56 Beweisbestimmungen genannten Gründe gedeckt wird.

2. Regeln für die Würdigung des Zeugenbeweises

Unabhängig davon, ob die Zeugenaussage als Haupt- oder Bestätigungsbeweis angesehen werden kann, beurteilt das Volksgericht die Zeugenaussage zunächst nach § 78 Beweisbestimmungen mittels einer Gesamtanalyse der geistigen Fähigkeiten, der Moral, des Wissens, der Erfahrung, des Rechtsbewusstseins und der fachlichen sowie technischen Fähigkeiten des Zeugen. Sodann ist die Aussage gemäß § 66 Beweisbestimmungen in einen

Zusammenhang mit den Tatsachen und weiteren Beweismitteln zu stellen und anhand des Akteninhaltes und der übrigen Beweismittel zu überprüfen. Der Richter hat sich zu fragen, ob ein logischer Zusammenhang zu den festzustellenden Tatsachen und den anderen Beweismitteln besteht. Auch ist zu prüfen, ob die Zeugenaussage mit dem übrigen Vortrag im Einklang steht. Schließlich ist nach § 65 Nr. 5 Beweisbestimmungen zu prüfen, ob der Zeuge in einer Interessenbeziehung („in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung“) zu einer der Parteien steht.

Sind weitere Beweismittel zu der behaupteten Tatsache vorhanden, trifft § 77 Beweisbestimmungen eine Regelung hinsichtlich der Beweiskraft der einzelnen Beweismittel. Danach ist die Beweiskraft von Sachbeweisen, Akten, Sachverständigengutachten, Augenscheinsnahmeprotokollen und öffentlich beurkundeten oder registrierten Urkunden im Allgemeinen größer als die von Zeugenaussagen, § 77 Nr. 2 Beweisbestimmungen. Hier ist die Tendenz erkennbar, dass Zeugenaussagen im Allgemeinen weniger Gewicht beigemessen wird als schriftlichen Beweisen. Nach § 77 Nr. 5 Beweisbestimmungen ist die Beweiskraft von Zeugenaussagen, die vorteilhaft für die mit ihm in verwandtschaftlicher oder anderer enger Beziehung stehenden Partei sind, geringer als die von Zeugenaussagen anderer Zeugen. Hier wird die für den Zeugen isoliert geltende Regelung aus § 65 Nr. 5 Beweisbestimmungen nochmals in leicht modifizierter Formulierung für den Fall aufgegriffen, dass für die zu beweisende Tatsache weitere Zeugenaussagen vorliegen, und eine formelle Beweisregel für die Beweiskraft solcher Zeugenaussagen festgelegt.

In den Entscheidungsurkunden müssen die Volksgerichte die Gründe dafür darlegen, ob und wie Zeugenbeweise akzeptiert oder nicht akzeptiert wurden, § 79 Abs. 1 Beweisbestimmungen.

B. Bewertung unter Einbeziehung rechtsvergleichender Aspekte

Im Vergleich zur freien Beweiswürdigung der Richter im deutschen Rechtssystem wird der Bewertungs- und Beurteilungsspielraum des chinesischen Richters durch die vorhandenen Beweisregeln erheblich eingeschränkt.²⁰ Dies wird insbesondere bei der Aussage eines Zeugen, der eine Interessenbeziehung zu einer Partei hat, deutlich. Der Unterschied ist Ausfluss der grundlegenden Rechtsprinzipien, die als Ausdruck gewachsener Gesellschaftsvorstellungen und Ideologien den heutigen Gesetzen sowie dem Verständ-

¹⁸ Entscheidung des Mittleren Volksgerichts des Bezirks Qiyang der Provinz Hunan vom 28.03.2008 (Hunan Sheng Qiyang Xian Renming Fayuan), <http://vip.chinalawinfo.com/newlaw2002/slc/SLC.asp?Db=fnl&Gid=117532853> (eingesehen am 09.06.2010); Entscheidung des Guangzhou Seegerichts vom 10.10.2005 (Guangzhou Haishi Fayuan), <http://vip.chinalawinfo.com/NewLaw2002/SLC/SLC.asp?Db=fnl&Gid=117457200> (eingesehen am 09.06.2010).

¹⁹ CHENG Xuejun/LI Xinchun, Über die Glaubhaftigkeit von Aussagen von in unmittelbarer Interessenbeziehung stehenden Zeugen im Fall von ausbleibenden Gehaltszahlungen (Ben An You Lihai Guanxi De Zhengren Zhengyan Nengfou Zuwei Tuoqian Gongzi De Youxiao Zhengju), <http://china.findlaw.cn/susong/mshsusong/ssal/4650.html> (eingesehen am 09.06.2010).

²⁰ So auch Knut Benjamin Piffler (Fn. 11), S. 142.

nis von der Rechtsprechung in beiden Ländern zugrunde liegen. Sowohl in China als auch in Deutschland ist die Unabhängigkeit der Richter zwar in der Verfassung festgelegt, dieses Grundprinzip wird aber unterschiedlich verstanden. Während in Deutschland die Unabhängigkeit und Freiheit des Richters ihren Ausfluss in der freien Beweiswürdigung durch den Richter findet, ist Folge der detaillierten Beweiswürdigungsregeln eine eingeschränkte Unabhängigkeit der Richter in China. Dabei darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass die freie Beweiswürdigung als allgemeiner Grundsatz des Prozessrechts sich in der deutschen Rechtsordnung bzw. den deutschen Rechtsordnungen auch erst Mitte des 19. Jahrhunderts endgültig durchgesetzt hat und bis zum Inkrafttreten der Zivilprozessordnung²¹ am 30.01.1877 Beweisregeln durchaus vorhanden waren.²² Einigen europäischen Rechtsordnungen sind Beweisregeln, insbesondere für Zeugen, die in irgendeiner Form ein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben, bis heute nicht unbekannt.²³

I. Historischer Hintergrund

Nach deutschem Grundverständnis ist es für den Richter essentiell, dass er einen Streit eigenverantwortlich entscheidet. Es ist in Art. 97 Abs. 1 GG festgelegt, dass Richter unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen sind. Die Unabhängigkeit erstreckt sich auf das gesamte Verfahren und die Entscheidung²⁴ und damit auch auf die Beweiswürdigung. Der Richter entscheidet allein, ob er eine Beweisaufnahme für erforderlich hält und wie er erhobene Beweise würdigt.²⁵ Die Väter des Grundgesetzes haben im Rahmen des Wiederaufbaus der Rechtspflege nach 1945 die vom NS-Regime beseitigte richterliche Unabhängigkeit als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit wieder hergestellt. Dem lag die Überzeugung zugrunde, dass der Ausbau der richterlichen Unabhängigkeit nicht nur die Unparteilichkeit des Richters sondern damit auch den Glauben an die Richtigkeit der Entscheidung und das Vertrauen in die Rechtspflege überhaupt stärkt.²⁶ Im Angesicht der nationalsozialistischen Vergangenheit und der zunehmenden Staatstätigkeit in allen Bereichen des täglichen

Lebens erschien es notwendig, die Freiheit des Bürgers mit den Mitteln des Rechts zu stärken. Um Recht zu gewährleisten, ein Gesetz effektiv zu machen, bedarf es des Rechtsschutzes, der Rechtspflege und damit des Richters, der frei entscheidet, was er in der Sache bei Anwendung der Gesetze für richtig hält.²⁷ Nach diesem Verständnis kann eine dem materiellen Recht entsprechende Entscheidung nur zustande kommen, wenn der Richter die Tatsachen, die er der Entscheidung zugrunde legt, sorgfältig unter Anwendung der freien Beweiswürdigung feststellen kann. Gerade dadurch werden die Rolle der Justiz und die Aufgabe des Richters in Deutschland definiert. Ein Recht, das nur auf dem Papier steht, ist wertlos. Es bleibt abstrakt. Erst der Richter ermöglicht durch die Rechtsprechung Recht und trägt so maßgeblich zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden bei.²⁸

Der personale Bezug des Richteramtes ist in Art. 92 GG geregelt, der festlegt, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Noch in der Weimarer Reichsverfassung hieß es in Art. 103, dass die Rechtsprechung von den Gerichten ausgeübt wird. Der Richter war ein Beamter im Staatsgefüge hinter dem unpersönlichen Begriff des Gerichtes, der eine staatliche Aufgabe ausübte. Demgegenüber bringt Art. 92 GG die verfassungsrechtliche Stellung des Richters sowie seine besondere Verantwortung, das Urteil zu erlassen, zum Ausdruck.²⁹ Aufgrund dieser Wesensverschiedenheit zwischen Richtern und Beamten nahmen die Väter der Verfassung die Richter aus dem Beamtenverhältnis heraus.³⁰ Der Beamte ist Teil einer Behördenhierarchie, in der er an der Ausübung der Exekutive mitwirkt und an Weisungen gebunden ist. Der Richter dagegen entscheidet selbst und unabhängig von Weisungen in unmittelbarer Legitimation durch das Grundgesetz.³¹

Auch in China ist in Art. 126 der Verfassung der Volksrepublik China³² festgelegt, dass die Volksgerichte ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig ausüben. Verfassungsrechtlich garantiert ist aber nur die institutionelle Unabhängigkeit der Volksgerichte, nicht die personelle und sachliche Unabhängigkeit des einzelnen Richters. Nach dem Prinzip des Demokratischen

²¹ RGBl S. 83.

²² *MüKo/Prütting* (Fn. 4), § 286 Rn. 2.

²³ *Ulrich Foerste*, Parteiische Zeugen im Zivilprozess, in: NJW 2001, S. 321, 323.

²⁴ *Christian Hillgruber*, in: *Maunz/Dürig*, GG, 56. Aufl., München 2009, Art. 97 Rn. 21.

²⁵ *Edgar Isermann*, in: *Huck/Wang* (Hrsg.), China und Deutschland – Praxis der Beziehungen in Recht, Wirtschaft und Kultur, Frankfurt am Main 2006, S. 108.

²⁶ *Rolf Wassermann*, in: *Schmidt-Hieber/Wassermann* (Hrsg.), Justiz und Recht, Festschrift aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der Deutschen Richterakademie, 1983, <http://www.gewaltenteilung.de/wassermann.htm> (eingesehen am 09.06.2010)

²⁷ *Edgar Isermann* (Fn. 25), S. 108; *Christian Hillgruber* (Fn. 24), Art. 97 Rn. 1 f.

²⁸ *Christian Hillgruber* (Fn. 24), Art. 97 Rn. 27; *Edgar Isermann* (Fn. 25), S. 113.

²⁹ *August Zinn*, in: *Jahrreiß/Zinn*, Die Rechtspflege im Bonner Grundgesetz, Verhandlungen des 37. Deutschen Juristentages, Tübingen 1950, S. 57 ff.

³⁰ *Rolf Wassermann* (Fn. 26).

³¹ *Edgar Isermann* (Fn. 25), S. 115.

³² *Zhonghua Renmin Gongheguo Xianfa v. 04.12.1982*, englische Übersetzung in: *Ronald C. Brown*, Understanding Chinese Courts and Legal Process, The Hague 1997, S. 231 ff.

Zentralismus bedeutet die Aufteilung der Staatsgewalt auf unterschiedliche Staatsorgane nur eine organisatorische Unterteilung einer einheitlichen Staatsgewalt.³³ Der Nationale Volkskongress ist gem. Art. 57 Verfassung das höchste Staatsorgan, dem auf nationaler Ebene das Oberste Volksgericht untersteht. Entsprechend ist die Staatsorganisation auf lokaler Ebene strukturiert.³⁴ Demnach sind die Richter in der VR China hierarchisch der Regierung untergeordnet und als Verwaltungsbeamte weisungsgebunden. Sie werden in sozialistischer Tradition als Parteikader betrachtet, deren Aufgabe die konsequente Unterstützung der Umsetzung des Führungsanspruchs der Kommunistischen Partei der V.R. China ist.³⁵ Richter sind sowohl innerhalb des Gerichtssystems aufgrund der administrativen Organisation weisungsgebunden als auch der Regierung auf der jeweiligen Verwaltungsstufe hierarchisch untergeordnet und damit in ihren Entscheidungen nicht unabhängig.³⁶

Insofern folglich waren ursprünglich nach Art. 67 Nr. 1, Nr. 4 Verfassung und § 42 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China³⁷ nicht die Gerichte, sondern allein der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses der V.R. China zuständig für die Auslegung von Gesetzen. Legitimiert durch § 33 Organisationsgesetz für die Volksgerichte der Volksrepublik China (OGVG)³⁸ wird diese Funktion in der Rechtspraxis inzwischen vom Obersten Volksgericht wahrgenommen. Hieraus erschließt sich dann auch eine dem Erlass der Beweisbestimmungen zugrunde liegende Motivation, den Richtern konkrete Vorgaben für die Tatsachenfeststellung und Entscheidungsfindung zu geben. Insofern spiegelt sich die mangelnde generelle Unabhängigkeit des Richters auch in der Beweiswürdigung wider. Eine solche Stellung des Richters ist mit dem der deutschen Rechtsordnung zugrunde liegenden Rechtsstaatsverständnis nicht vereinbar. Konkret in Bezug auf die Beweisbestimmungen und die damit einhergehende Einschränkung der freien Beweiswürdigung dürfte jedoch der im nachfolgenden Abschnitt erörterte Aspekt von größerer Bedeutung sein.

II. Richterqualifikation im Lichte der Entwicklung des Justizsystems

Neben der fehlenden Unabhängigkeit ist Hauptgrund für die beweisrechtlichen Unterschiede eine andere Prägung durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung Chinas. Im Anschluss an das konfuzianisch geprägte System, entwickelte sich seit 1927 unter Mao eine marxistisch-leninistische Rechtsordnung, deren zentrales Element mit der „Volksjustiz“ Schauprozesse zur Indoktrinierung der Bevölkerung war.³⁹ Nach einer kurzen Periode intensiver Gesetzgebung begann mit der Kulturrevolution im Jahr 1966 der Tiefpunkt in der neuen chinesischen Rechtsgeschichte – eine Phase der gewollten Rechtlosigkeit, in der alle Rechtsfakultäten an den Universitäten sowie alle Gerichte aufgelöst wurden.⁴⁰ Die Gesetzgebung kam gänzlich zum Stillstand.⁴¹ Ende der 70er Jahre änderte die Kommunistische Partei den Schwerpunkt der Politik. Für den Prozess der Wirtschaftsreform sollte das Recht nicht mehr allein dem Klassenkampf sondern der wirtschaftlichen Entwicklung zu einer sozialistischen Marktwirtschaft dienen. Es wurden zahlreiche Gesetze erlassen, die nicht mehr auf Straf- und Disziplinierungszwecke begrenzt waren, sondern auch horizontal die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander regelten. Bedeutend war die Anerkennung individueller Rechte für die Bürger sowie das Recht, diese auf dem Klageweg geltend zu machen.⁴²

Eine Kultur der gerichtlichen Durchsetzung individueller Ansprüche hat sich dennoch bislang kaum entwickelt.⁴³ Recht war in China das Recht der Obrigkeit gegenüber den Untertanen. Von alters her hatte Recht in China nichts mit individuellen Rechten zu tun.⁴⁴ China hat keine Aufklärung erlebt, es gibt also keine Tradition für Individualrechte.⁴⁵ Das Volk lernte nicht, das Gesetzesrecht zur Durchsetzung eigener Belange zu nutzen.⁴⁶ Die chinesische Gesellschaft hat vielmehr gelernt, in zwei Ebenen zu denken: einerseits die Gesetze der Obrigkeit zu befolgen, andererseits eigene Probleme selbst zu regeln. Das Fehlen subjektiver Rechte und entsprechenden Rechtsschutzes über lange Zeit hinweg ist Ursache für das heutige, sich

³³ Daniel C.K. Chow, *The Legal System of the People's Republic of China*, 2003, S. 195.

³⁴ Daniel C.K. Chow (Fn. 33), S. 195; ausführlich dazu Björn Ahl, ZChinR 2008, S. 95; Jörg Binding, *Das Gerichtssystem der VR China*, in: *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 109 (2010), S. 153 ff.

³⁵ Susan Finder, in: Moser/Yu (Hrsg.), *Doing Business in China*, Vol. 1, New York 2008, Sec. 1, Chapter 2.01.03; Jörg Binding (Fn. 34).

³⁶ Björn Ahl (Fn. 34), S. 94; Susan Finder (Fn. 35), Sec. 1, Chapter 2.01.03.

³⁷ *Zhonghua Renmin Gongheguo Lifa Fa v. 15.03.2000*, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 15.3.00/2.

³⁸ *Zhonghua Renmin Gongheguo Renmin Fayuan Zuzhi Fa v. 01.01.1980*.

³⁹ Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, Hamburg 2002, S. 140 ff.

⁴⁰ Markus Baumanns, in: Ranft/Schewe (Hrsg.), *Chinesisches Wirtschaftsrecht*, Baden-Baden 2006, S. 25 ff.

⁴¹ Daniel C.K. Chow (Fn. 33), S. 15; ausführlich S. 58 f.

⁴² Robert Heuser (Fn. 39), S. 160 f.

⁴³ Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, München 1994, S. 18.

⁴⁴ Jzun-hszong Su, in: Starck (Hrsg.), *Staat und Individuum im Kultur- und Rechtsvergleich*, Baden-Baden 2000, S. 63.

⁴⁵ Sven-Uwe Mueller, *Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts*, Hamburg 1997, S. 278 f.

⁴⁶ Harro von Senger (Fn. 43), S. 22.

erst nach und nach entwickelnde Rechtsbewusstsein der Bevölkerung und ein Justizsystem, das sich im Aufbau befindet und die Rolle des Richters noch definieren muss. Folge des Fehlens staatlichen Rechtsschutzes in der Vergangenheit war das Herausbilden komplexer zwischenmenschlicher Beziehungsgeflechte. Der Einzelne war zur Verfolgung seiner Ziele auf die Protektion durch einflussreiche Freunde und Verwandte angewiesen. Daraus resultierten Schicksalsgemeinschaften mit solchen Bezugspersonen im Guten wie im Schlechten.⁴⁷ Die damit einhergehende Bindung an Personen statt an allgemeingültige Gesetze förderte eine gesetzesfeindliche Überbetonung zwischenmenschlicher Gefühls- und Pflichtbindungen.⁴⁸ Diese Tradition ist bis heute lebendig und Teil aktueller chinesischer Rechtskultur, die eine Modernisierung und Hinwendung zur Rechtstaatlichkeit zumindest erschwert.⁴⁹

Dies mag ein Grund sein, weshalb die Redlichkeit des Zeugen mit einer Interessenbeziehung zu einer Partei bezweifelt wird und die Beweiskraft solcher Zeugen mit Hilfe der Beweisregeln herabgesetzt wird, z.B. in § 69 Abs. 2 und § 77 Nr. 5 Beweisbestimmungen. Es bleibt aber darauf hinzuweisen, dass auch in China eine Falschaussage vor Gericht im Zivilprozess gem. § 307 Strafgesetz der Volksrepublik China⁵⁰ strafbar ist. Absatz 1 bezieht sich auf die Anstiftung zur Falschaussage sowie die Zeugenbeeinflussung und Absatz 2 auf die Störung des Beweisvorbringens durch Dritte. Davon umfasst sind auch Zeugen. Im Zivilprozessgesetz ist in § 102 ZPG zusätzlich geregelt, dass eine Falschaussage vom Richter mit Ordnungsgeld und Haft geahndet werden kann. Diese Normen sollten im Sinne der Einheit der Rechtsordnung einen ausreichenden Schutz vor Falschaussagen bieten.

Nicht zu vernachlässigen ist zudem der Aspekt, dass durch die gegebenen Beweisregeln in China nicht nur der Richter in seiner freien Beweiswürdigung eingeschränkt, sondern die Beweisführung und damit die Durchsetzung materieller Ansprüche an sich für die Parteien erheblich erschwert wird. Es ist dem Beweismittel der Zeugenaussage immanent, dass der Zeuge das Entstehen der Rechtstreitigkeit miterlebt hat und daher häufig in einer Interessenbeziehung zu einer Partei steht. Gerade deshalb hat er Kenntnis von den Vorgängen

erlangt und kann eine Aussage über seine Wahrnehmungen machen. Es erscheint daher widersprüchlich die Zeugenaussage grundsätzlich als Beweismittel zuzulassen, die Verwertung der Aussagen aber per se erheblich einzuschränken und dadurch die Rechtsdurchsetzung für die Parteien zu erschweren.

Hält man sich dies vor Augen, werden der aktuelle Entwicklungsstand der chinesischen Rechtsprechung sowie die Hauptprobleme des chinesischen Justizwesens deutlich. Das moderne chinesische Rechtssystem blickt anders als die meisten kontinentaleuropäischen Systeme nicht auf eine lange Geschichte zurück sondern befindet sich noch im Aufbau. Der Gesetzgebungsprozess war in den letzten Jahren viel schneller, als sich die Mechanismen zur Durchsetzung der Rechte entwickeln konnten. Ausgehend vom traditionell begründeten Misstrauen der Bürger in die Justiz gilt es, das Vertrauen in die Rechtspflege und den Glauben an die Richtigkeit der Entscheidungen aufzubauen. Voraussetzung dafür ist Vertrauen in die Richterschaft, in deren fachliche Kenntnisse und praktisches Können, eine dem materiellen Recht entsprechende Entscheidung treffen zu können. Gerade am Vorhandensein fachlicher Kompetenz bestehen jedoch Zweifel. Während der Kulturrevolution zwischen 1966 und 1976 gab es aus ideologischen Gründen keine Juristenausbildung.⁵¹ Die ersten Rechtsfakultäten wurden in China erst wieder Ende der siebziger Jahre eingerichtet.⁵² In Ermangelung juristisch ausgebildeter Wissenschaftler wurden zu Leitern und Professoren daher zumeist Ingenieure und Bürokraten ernannt, die der heutigen Juristengeneration das Recht lehrten.⁵³ Das Justizwesen wurde mit Beginn der wirtschaftlichen Reformen ab Mitte der achtziger Jahre aufgebaut.⁵⁴ Die während der Kulturrevolution unterbrochene Entwicklung in der Juristenausbildung führte dazu, dass die Gerichte mit Personen ohne rechtliche Fachkenntnisse, die es aufgrund ihres bisherigen Werdeganges aber gewöhnt waren Entscheidungen zu treffen, besetzt wurden. Die ersten Richter rekrutierten sich überwiegend aus dem Militär.⁵⁵ Mangels fachlicher Kompetenz trafen sie die Entscheidungen mehr nach allgemeinen Gerechtigkeitsgesichtspunkten entsprechend chinesischer Tradition als nach Gesetzen.⁵⁶ Erst in den späteren

⁴⁷ Harro von Senger (Fn. 43), S. 22.

⁴⁸ Harro von Senger (Fn. 43), S. 24. Von Senger führt aus, dass die chinesische Zivilisation vor diesem Hintergrund als einzige in der Welt eine positive Einstellung zur List entwickelt hat, denn ein und dasselbe Schriftzeichen kann sowohl „Weisheit“ als auch „List“ bedeuten.

⁴⁹ Zum Ganzen Robert Heuser (Fn. 39), S. 122 f.

⁵⁰ Zhonghua Renmin Gongheguo Xingfa v. 06.07.1979; deutsche Übersetzung in: Michael Strupp (Hrsg.), Das neue Strafgesetzbuch der Volksrepublik China, Hamburg 1998.

⁵¹ Robert Heuser (Fn. 39), S. 219.

⁵² Hinrich Julius, ZChinR 2009, S. 154.

⁵³ Markus Baumanns, in: Ranft/Schewe (Hrsg.), Chinesisches Wirtschaftsrecht, Baden-Baden 2006, S. 30.

⁵⁴ Hinrich Julius (Fn. 52), S. 154.

⁵⁵ Matthias Steinmann, MHR 1998, 34. Detaillierte Darstellung der Entwicklung der Gerichte *XIN Chunying*, Chinese Courts - History and Transition, Beijing 2004, S. 183 ff. Die Autorin ist Vizedirektorin der Rechtsetzungskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses.

Jahren wurden Kandidaten mit juristischer Ausbildung eingestellt. Seit der Reform des OGVG vom 02.09.1983 muss ein Bewerber für das Richteramt juristisches Fachwissen vorweisen.⁵⁷ Die fachlichen Voraussetzungen wurden durch das Richtergesetz der Volksrepublik China (RG)⁵⁸ aus dem Jahr 1995 näher präzisiert. Nach § 9 Abs.1 Nr. 6 RG sind mindestens der Abschluss eines College- oder Hochschulstudiums, nicht notwendigerweise mit Schwerpunkt Recht, und zwei Jahre Arbeitserfahrung im juristischen Bereich für die Ernennung als Richter nachzuweisen. Bereits eingestellte Richter, die diese fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, können das Richteramt gem. § 9 RG weiter ausüben. Im Jahr 2001 wurde zum Nachweis des juristischen Fachwissens das landesweit einheitliche Staatsexamen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte eingeführt, dessen Bestehen nunmehr Einstellungsvoraussetzung für den Richterberuf ist, § 51 RG.⁵⁹ Im Jahr 2005 hatten von 180.000 insgesamt 90.000 Richter eine juristische Ausbildung.⁶⁰

Vor diesem Hintergrund lässt sich der treibende Beweggrund des Obersten Volksgerichts nachvollziehen, mit dem Erlass der Beweisregeln die Gefahr willkürlicher Entscheidungen zu minimieren, indem den Richtern der Volksgerichte eine umfassende Beweiswürdigungsanleitung an die Hand gegeben wird. Denn die Überlassung eines Urteilsspielraums an den Richter setzt vor allem Vertrauen in dessen fachliche Kompetenz und hinreichende praktische Erfahrung des Richters voraus. Dieses Vertrauen scheint, wie die Beweiswürdigungsvorschriften zeigen, noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden zu sein. Andererseits ist dies im Hinblick auf die durchaus gewollte Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in das Gerichtssystem nicht förderlich. Die Folgen werden in der gängigen Praxis deutlich, in der Verträge vielfach mit Schiedsklauseln versehen werden.⁶¹ In der deutschen Rechtstradition gelten solche Versuche, den Richter zu binden, denn auch als gescheitert.⁶²

C. Zusammenfassung

Das Prinzip der freien Beweiswürdigung durch den Richter auf Grundlage des gesamten Aktenin-

haltes mit schriftlicher Begründung im Urteil gilt dem Grundsatz nach sowohl im chinesischen als auch im deutschen Recht. Während in Deutschland der Richter allerdings bei der Würdigung der Beweismittel frei und vor allem nicht an starre Beweisregeln gebunden ist, existieren in China eine Vielzahl von Beweiswürdigungsregeln. Das Oberste Volksgericht hat in seinen Auslegungsregeln den chinesischen Richtern insofern eine Beweiswürdigungsanleitung mit Gesetzesrang an die Hand gegeben.

Besonders deutlich wird der Unterschied bei den sogenannten Bestätigungsbeweisen mit dem Hauptanwendungsfall der Aussage eines Zeugen mit einer Interessenbeziehung zu einer Partei. Auch in Deutschland bleibt eine solche Interessenbeziehung nicht unberücksichtigt, sondern wird vom Richter im Rahmen der Beweiswürdigung als ein Aspekt miteinbezogen. Da es jedoch keine vergleichbare Bestätigungsbeweisregel gibt, verbleibt die Möglichkeit, dass der deutsche Richter seine Zweifel überwindet und unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall die Überzeugung der Richtigkeit der Behauptung auch bei einer solchen Aussage erlangt. Somit ist es dem deutschen Richter im Vergleich zu seinem chinesischen Kollegen möglich, auf die Gegebenheiten des Einzelfalles umfangreich zu reagieren. Dies fußt insbesondere in den unterschiedlichen Ausgangsprämissen der Rechtssysteme in China und Deutschland. Während in Deutschland schon das Grundgesetz die Unabhängigkeit des Richters festlegt, ist das Rechts- und Gerichtssystem in China (noch) in einem Entwicklungsstadium, in dem den Richtern ein vergleichbares Maß an Unabhängigkeit nicht zugestanden wird. Schließlich stellt sich die Frage, ob die abstrakten Beweisregeln ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles tatsächlich zu einer effektiveren Umsetzung des materiellen Rechtes beitragen können. Eine dem materiellen Recht entsprechende und für die Parteien akzeptable Entscheidung – und damit auch mehr Vertrauen in das Gerichtssystem – kann nur zustande kommen, wenn das Gericht die Tatsachen, die es der Entscheidung zugrunde legt, sorgfältig feststellt. Vom Ausgang des Streits über die unterschiedlichen Tatsachenbehauptungen der Parteien hängt es ab, ob die Klage Erfolg hat. Das materielle Recht findet keine Anwendung, wenn infolge der Anwendung zu starrer Beweisregeln die notwendigen Tatsachen nicht bewiesen werden können. Gerade bei den Zeugen mit Interessenbeziehung ist dabei zu bedenken, dass diese häufig einzig mögliches Beweismittel sein dürften.

⁵⁶ Jörg Binding (Fn. 34), S. 193.

⁵⁷ § 34 OGVG.

⁵⁸ Zhonghua Renmin Gongheguo Faguan Fa v. 28.02.1995.

⁵⁹ Die Durchfallquote liegt bei 80-90%. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Hochschulstudium, nicht aber ein Jurastudium Teilnahmevoraussetzung ist, so dass viele juristische Laien das Examen erfolglos versuchen. Vgl. zu den Zahlen im Einzelnen Hinrich Julius (Fn. 52), S. 154; Robert Heuser (Fn. 39), S. 246 f.

⁶⁰ Hinrich Julius (Fn. 52), S. 154; Robert Heuser (Fn. 39), S. 246 f.

⁶¹ Oskar Weggel, in: Ranft/Schewe (Hrsg.), Chinesisches Wirtschaftsrecht, Baden-Baden 2006, S. 13.

⁶² MüKo/Prütting (Fn. 4), § 286 Rn. 2.